

SATZUNG  
des  
Turnverein 1886 Kallstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1886 Kallstadt e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer VR 10210 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kallstadt.

Der Turnverein 1886 Kallstadt e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, widmet sich turnerischen Gedanken und dem Breitensport in seiner Vielgestaltigkeit. Darüber hinaus führt der Verein Kinder und Jugendliche an das Turnen und den Sport in einer Gemeinschaft heran. Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Mittel ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile des Vereinsvermögens.

(5)

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Aufwandsentschädigungen können nur geleistet werden, wenn sie angemessen und unter Beachtung steuerlicher Grundsätze auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Turnrates durch den Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

c) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen, erkennt aber die jeweils gegebenen Bedingungen (wie z.B. Teilnahmegebühren/Eintrittspreise) an.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach allen Richtungen zu wahren und fördern zu helfen und den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft entsprechend zu handeln.

Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar in die Organe des Vereins sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Turnratsmitglieder, der Fachwarte und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Vierteljahr zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn der Turnrat es schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zwecke des Vereins, sowie Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

## § 10 Der Turnrat

Der Turnrat hat die Aufgabe eines erweiterten Vorstandes und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorstand
2. den Fachwarten
3. bis zu fünf Beisitzern.

Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Turnrates im Amt.

Der Turnrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

Der Turnrat tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über 2.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Turnrates hierzu durch Beschluss nach § 10 Satz 4 erteilt wird.

Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Kallstadt übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und ggf. Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtstag. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Daten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

-----

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2019 beschlossen.  
Sie tritt an die Stelle der letztgültigen Vereinssatzung.

Kallstadt, den 08.07. 2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender